

Preisordnung Nr. 409.

— **Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Stahlpreiserhöhungen durch die Drahtziehereien —**

Vom 26. März 1955

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Preisordnung Nr. 406 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — (GBl. I S. 235) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Schwerindustrie angeordnet:

§ 1

(1) Industriebetriebe, die Stahldrähte unter 100 kgmm² Festigkeit, Warennummer 38 11 10 00 und Stahldrähte über 100 kgmm² Festigkeit, Warennummer 38 11 50 00 herstellen, haben die durch die Preisordnung Nr. 406 eingetretenen Stahlpreiserhöhungen weiterzuberechnen.

(2) Die Anhängeträge für 100 kg gezogenen Stahldraht ermitteln sich aus der Preisdifferenz für 100 kg des Ausgangsmaterials laut Rechnung des Lieferbetriebes multipliziert mit 1,04.

(3) In Abweichung von den Bestimmungen des Abs. 2 beträgt der Multiplikator bei den patentierten Stahldrähten 1,07.

§ 2

(1) Die Handelsorgane sind berechtigt, die sich aus dieser Preisordnung ergebenden Anhängeträge ohne jeden Zuschlag weiterzuberechnen.

(2) Die sich auf Grund dieser Preisordnung ergebenden Anhängeträge sind in den Rechnungen der Herstellerbetriebe und Handelsorgane gesondert auszuweisen.

§ 3

(1) Die weiterverarbeitenden Betriebe dürfen auf Grund dieser Preisordnung die Preise ihrer Erzeugnisse nicht erhöhen.

(2) Über die Abrechnung der eingetretenen Preiserhöhung für die weiterverarbeitenden volkseigenen und privaten Industriebetriebe erläßt das Ministerium der Finanzen besondere Anweisungen.

(3) Betriebe, die auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) besteuert werden, erhalten gezogenen Stahldraht zu den am 31. März 1955 gültig gewesenen Preisen.

Dies gilt nur insoweit, als die Betriebe das Material über die Handwerksgenossenschaften beziehen, die ihrerseits das Material zum alten Preis von den Deutschen Handelszentralen erhalten.

(4) Geben Handwerksgenossenschaften oder Handwerksbetriebe zu verbilligten Preisen bezogenes Material unver- oder unbearbeitet an Abnehmer ab, die nicht unter die im Abs. 3 genannten Betriebe fallen, sind die Preise gemäß § 1 dieser Preisordnung zu berechnen. Der Unterschiedsbetrag ist nach Anweisung des Ministeriums der Finanzen an den Staatshaushalt abzuführen.

§ 4

Die Anhängeträge sind in der volkseigenen Industrie Produktionsabgabe-, Umsatz- und gewerbsteuerfrei, in der privaten Industrie umsatzsteuerfrei

§ 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisordnung erläßt das Ministerium für Maschinenbau im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium * für Schwerindustrie.

§ 6

Diese Preisordnung tritt am 1. April 1955 in Kraft und gilt für alle Lieferungen ab diesem Tage.

Berlin, den 26. März 1955

Ministerium für Maschinenbau

R a u

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Preisordnung Nr. 410.

— **Anordnung über die Weiterberechnung der auf Grund der Preisordnung Nr. 406 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — eingetretenen Stahlpreiserhöhungen durch die Schmieden —**

Vom 26. März 1955

Auf Grund des § 2 Abs. 2 der Preisordnung Nr. 406 vom 26. März 1955 — Anordnung über die Preise für Eisen und Stahl — (GBl. I S. 235) wird im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Ministerium der Finanzen und dem Ministerium für Schwerindustrie angeordnet:

§ 1

(1) Industriebetriebe, die Freiformschmiedestücke aus Stahl, Warennummer 27 71 00 00 und Gesenkschmiedestücke und Wärmepreßteile aus Stahl, Warennummer 27 75 00 00, herstellen, haben die durch die Preisordnung Nr. 406 eingetretenen Stahlpreiserhöhungen im Anhängerverfahren weiterzuberechnen.

(2) Der Anhängeträger ermittelt sich aus der Einsatzmenge multipliziert mit der in der Rechnung des Materiallieferanten ausgewiesenen Preiserhöhung pro Gewichtseinheit für das zu verwendende Material in 'bezug auf Abmessung und Güte.

§ 2

Die gemäß § 1 dieser Preisordnung ermittelten Anhängeträge sind in den Rechnungen der Herstellerbetriebe gesondert auszuweisen.

§ 3

(1) Die weiter verarbeitenden Betriebe dürfen auf Grund dieser Preisordnung die Preise ihrer Erzeugnisse nicht erhöhen.

(2) Über die Abrechnung der eingetretenen Preiserhöhungen für die weiterverarbeitenden volkseigenen und privaten Industriebetriebe erläßt das Ministerium der Finanzen besondere Anweisungen.

(3) In Abweichungen von den Bestimmungen des Abs. 1 dürfen Betriebe, die auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Handwerks (GBl. S. 827) besteuert werden, die Preiserhöhung im Anhängerverfahren ohne jeden Zuschlag weiterberechnen.

§ 4

Die Anhängeträge sind in der volkseigenen Industrie Produktionsabgabe-, Umsatz- und gewerbsteuerfrei, in der privaten Industrie umsatzsteuerfrei.